jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/13 99/12/0349

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §19 Abs1;
PG 1965 §19 Abs1a;
PG 1965 §19 Abs4 Z2;
PG 1965 §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0263 E 21. Jänner 1998 RS 4

Stammrechtssatz

Sofern als Titel für den Unterhaltsanspruch sowohl § 19 Abs 1 PG als auch § 19 Abs 1a PG in Frage kommen ist der Versorgungsbezug, soweit die tatsächlich bezogenen Unterhaltsleistungen den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen, nach § 19 Abs 4 Z 2 PG und unter Berücksichtigung des § 63 Abs 3 PG zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120349.X01

Im RIS seit

29.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at